

## H a u p t s a t z u n g

### des Landkreises Waldeck-Frankenberg vom 19. Dezember 2012 in der am 3. Mai 2021 geänderten Fassung

Aufgrund des § 5 a der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786, 794) hat der Kreistag des Landkreises Waldeck-Frankenberg in seiner Sitzung am 19. Dezember 2012 folgende

#### H A U P T S A T Z U N G

erlassen.

#### § 1

##### Kreiswappen, Kreisflagge

(1) Der Landkreis Waldeck-Frankenberg führt folgendes Kreiswappen:

„Der von Blau und Gold schräg links geteilte Schild zeigt oben den wachsenden von Silber und Rot gestreiften Löwen und unten den acht-strahligen Waldecker Stern“

(2) Die Flagge des Landkreises Waldeck-Frankenberg zeigt auf drei gleichbreiten Bahnen von Schwarz, Rot und Gold im oberen Drittel das Wappen des Landkreises.

#### § 2

##### Vertretung der/des Kreistagsvorsitzenden

Die/der Vorsitzende des Kreistages hat fünf Vertreterinnen oder Vertreter.

#### § 3

##### Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der/dem Kreistagsvorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Die Mitglieder können sich durch eine Stellvertretung vertreten lassen. Vorsitzende/r ist die/der Kreistagsvorsitzende.

(2) Der Ältestenrat hat die Aufgabe, bei der Vorbereitung und Durchführung von Kreistagssitzungen mitzuwirken, die Zusammenarbeit der Fraktionen im Kreistag zu erleichtern, Unstimmigkeiten bei der Auslegung der Geschäftsordnung des Kreistages nach Möglichkeit zu bereinigen.

(3) Der Ältestenrat hat ferner die Aufgabe, einen unmittelbaren Informations- und Meinungsaustausch unter den Fraktionen des Kreistages sowie zwischen dem Kreistag und dem Kreisausschuss zu ermöglichen.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 4

##### Kreisausschuss

(1) Der Kreisausschuss besteht aus der/dem Landrat als Vorsitzende/n, der/dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und zehn weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

(2) Mit Wirkung bis zum 31. März 2021 besteht der Kreisausschuss aus der/dem Landrat als Vorsitzende/n, der/dem hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten und elf weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

#### § 5

##### Entschädigung

Der Entschädigung nach § 18 Hessische Landkreisordnung in Verbindung mit § 27 Hessische Gemeindeordnung wird durch eine besondere Satzung geregelt.

**§ 6****Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter [www.landkreis-waldeck-franken-berg.de](http://www.landkreis-waldeck-franken-berg.de). Der nachrichtliche Hinweis auf die Bekanntmachung erfolgt in den nachstehend genannten Zeitungen: „Waldeckische Landeszeitung“ und „Hessische/Niedersächsische Allgemeine – Frankfurter Allgemeine“

(2) Das Verfahren nach Abs. 1 gilt entsprechend für öffentliche Bekanntmachungen nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (KWG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

(3) Abweichend von Abs.1 können Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen für die Dauer von 7 Tagen, sofern gesetzlich nicht eine andere Frist bestimmt ist, im Kreishaus in Korbach, Südring 2, und im Kreishaus - Verwaltungsstelle - in Frankenberg (Eder), Bahnhofstraße 8-12, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.

(4) Abweichende bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Im Übrigen finden die Bestimmun-

gen der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I. S. 407) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 7****Film- und Tonaufnahmen durch die Medien in öffentlichen Sitzungen**

Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlichen Sitzungen des Kreistages grundsätzlich zulässig. Über Ausnahmen entscheidet der Kreistag mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten.

**§ 8****Ehrungen**

Der Landkreis kann Personen, die sich um ihn besonders verdient gemacht haben oder mindestens 12 Jahre lang für ihn tätig waren, eine besondere Ehrung zuteil werden lassen. Näheres hierüber bestimmt eine Satzung.

**§ 9****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Waldeck-Frankenberg

Dr. Reinhard Kubat  
(Landrat)

**Anmerkung:**

- a) Satzung vom 19. Dezember 2012, veröffentlicht am 28. Dezember 2012
- b) 1. Änderung vom 24. März 2015, veröffentlicht am 30. März 2015
- c) 2. Änderung vom 28. September 2015, veröffentlicht am 7. Oktober 2015
- d) 3. Änderung vom 15. Mai 2017, veröffentlicht am 22. Mai 2017
- e) 4. Änderung vom 3. Mai 2021, veröffentlicht am 11.05.2021